

Einzelfälle zur Entscheidung auf Grundlage der 4. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020	STAND: 20.04.2020
Was?	Entscheidung
Abhol- und Lieferdienste	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerblich. Abholender muss die bestellte Ware an Tür oder Fenster entgegennehmen. Betreten der Räumlichkeit durch die Abholenden ist nicht gestattet
Angler-Park	gestattet
Aufzeichnung eines Gottesdienstes mit verschiedenen Mitarbeitern in der Kirche	gestattet (max. 5 Personen)
Autohäuser	Verkauf und Reparatur gestattet
Autohof, Raststätten	Gastronomie geschlossen; ab Haus Verkauf zulässig; sanitäre Einrichtungen rund um die Uhr geöffnet
Außengastronomie	geschlossen
Autowaschanlage	gestattet
Babyausstattungsärkte	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Bäckereien	geöffnet. Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet!
Bau- und Gartenmärkte	gestattet

Bars	geschlossen, siehe "Abhol- und Lieferservice"
Beerdigung	Bestattung an sich nur im engsten Familienkreis; wir empfehlen max. 15 Personen in -wenn überhaupt- kleiner Gruppenbildung
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Blumenläden	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Blutspendetermine	gestattet
Brautmodengeschäfte	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Cafés	geschlossen, ausser Haus Verkauf und Lieferung möglich
Campingplätze, Wohnmobilstellplätze	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Dies gilt für Kurzzeit- und Dauercamper. Auch die Nutzung dieser Einrichtungen ohne Übernachtung ist nicht zulässig. Zulässig ist nur die Nutzung des Campingplatzes als 1. Wohnsitz.
Computerladen	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Eisdielen	geschlossen, siehe "Abhol- und Lieferservice"; Straßenverkauf ist erlaubt.
Ergo-/Logotherapie	gestattet
Fahrschulen, praktischer Unterricht, Fahrstunden	geschlossen
Fastfoodketten	geschlossen / Straßenverkauf / Drive In gestattet . Es darf kein Zugang mehr zu dem Restaurant gewährt werden. Evtl. entstehende Warteschlangen außerhalb müssen entsprechend der Abstandsregelung zwischen den Wartenden kontrolliert werden.

Ferienhäuser/-Wohnungen	keine Touristischen Übernachtungen, "dienstliche" Übernachtungen oder Dauerbewohner aber unter Auflagen möglich
Fotostudios	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Fußpflege (kosmetisch)	ist zu schließen; medizinische Fußpflege (Podologie) weiterhin möglich
Gästehäuser	wie Hotel zu bewerten; nicht für touristische Zwecke gestattet
Gottesdienste im Autokinoformat	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig)
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt
Hofläden	gestattet
Hörgeräteakustiker	gestattet
Hotels	Eine Bewirtung der Gäste nur durch Lieferung ans Zimmer gestattet. Außerdem sind Übernachtungsangebote nur zu notwendigen (Dienstreisen) und ausdrücklich nicht touristischen Zwecken zulässig.
Hundeschule, -training und ausfühler	gestattet
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Infostände	nicht gestattet
Internetcafé	geschlossen

Kioske (insbesondere mit Getränken, Snacks, Zeitungsverkauf und Postannahmestellen)	gestattet
Kosmetikstudio	geschlossen
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle (im Zusammenhang mit Zeitungsverkauf)	gestattet
Massagen	geschlossen; medizinische Massagen (Physiotherapie) mit Rezept erlaubt
Mensen/Kantinen	geschlossen, Verkauf zur Mitnahme erlaubt, nicht aber Verzehr an Ort und Stelle (Ausnahme Krankenhauskantinen)
Metzgerei	geöffnet zum Außer-Haus-Verkauf Kein Verzehr vor Ort! Mittagstisch nur zum Mitnehmen.
Möbelfirmen Abholdienst (Online Bestellung, sodann Abholung)	gestattet, da Abholdienst
Nagelstudio	ist zu schließen
Optiker	erlaubt
Outlet-Center	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, insbesondere Mindestabstand, Steuerung des Zutritts beispielsweise durch Einlasskontrollen; diese Anforderungen gelten unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt). Einzelgeschäfte, deren Warensortiment nicht zu den zulässigen Ausnahmen zählt, dürfen nicht mehr als 800 qm Verkaufsfläche zur Verfügung stellen.

Personal-Trainer	zulässig, aber nur bei 1:1 Betreuung.
Physiotherapie	gestattet, nur zu medizinischen Zwecken
Plasma- & Blutspende	gestattet
Raiffeisenmärkte	gestattet
Reisebüro	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Reitunterricht	verboten, Pferde dürfen zum Tierwohl bewegt werden (Auflagen für Betreiber)
Restpostenmärkte (Non-Food + Food-Artikel)	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckläden	gestattet
Schuhorthopädie (Sanitätshaus-Artikel, Podologie, Fußpflege, orthopäd. Hilfsmittel)	gestattet
Sonnenbänke	geschlossen (da ähnliche Einrichtung wie Sauna etc. & diese sind zu schließen)
Souvenirläden	gestattet (max. 800 qm Verkaufsfläche)
Speisegaststätten	siehe "Abhol- und Lieferservice"

Spirituosen- und Weinhandel	gestattet
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Umzüge	gestattet
Versicherungs- und Immobilienbüros	gestattet
Waschstraße	gestattet
Wochenmärkte	gestattet

Hinweis:

Die Verantwortlichen haben in Warteschlangen Abstände zwischen den Wartenden von 1,5 Metern sicherzustellen.

Wartende bei Abholdiensten dürfen während der Wartezeit nichts vor Ort verzehren.

Alle haben die Auflagen hinsichtlich der Einhaltung der Hygienevorschriften, Aushang von Hinweisen und Reglementierung von Besucherzahlen einzuhalten. Außerdem sind Abstände zwischen den Tischen von 2 Metern einzuhalten.

Außer-Haus-Verkäufe von Imbissbetrieben sind gestattet. Die Warteschlange ist durch den Betreiber entsprechend der Abstandsregelung zu kontrollieren und zu regulieren.

Hilfen für die Wirtschaft

„Die wirtschaftlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz sind sehr unterschiedlich. Aber wir nehmen alle Unternehmen in den Blick, die kleinen, die mittleren und die großen. Gemeinsam mit der Bundesregierung wollen wir Insolvenzen wo immer möglich vermeiden“, betonte Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte und Bürgschaften der Infrastrukturbank und der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz zur Verfügung. Der Höchstbetrag für Bürgschaften wurde auf Zudem können Sie unter 06131-16-5110 oder per E-Mail unternehmenshilfe-corona@mwvlw.rlp.de die Stabsstelle Unternehmenshilfe Corona im Wirtschaftsministerium kontaktieren.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf Corona.rlp.de

Wichtiger Hinweis: Diese Liste wurde aus der o.a. Rechtsverordnung entwickelt.

Weitergehende Beispiele unter:

[https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Auslegungshilfe_zur_4._Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf)

[Dateien/Corona/Auslegungshilfe_zur_4._Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Auslegungshilfe_zur_4._Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf)